

erscheint die bisherige Auslegung noch schlimmer als der Text selbst und durch diesen keineswegs gerechtfertigt.

Unter „Auszug“ kann nach gewöhnlicher Logik und Grammatik wol nichts Anderes verstanden werden als: Herausnahme eines Bruchstücks aus einem Geistes-Producte behufs der Benutzung zu selbstständigem Zwecke. Sobald das Product ganz genommen wird, kann es augenscheinlich nicht mehr Auszug getauft werden. Wer also aus einem Drama eine Scene, aus einer Oper eine Arie, aus einem Gedichte einen Vers entlehnt, macht einen Auszug, wer aber Drama, Oper, Gedicht zc. ganz abdruckt, macht keinen Auszug, sondern hat einen unleugbaren, auch nach Württembergischem Gesetze strafbaren Nachdruck begangen. Ob das Nachgedruckte von größerem oder kleinerem Umfange ist, kann moralisch und juridisch offenbar nicht in Betracht kommen, denn wo wäre hier eine Grenzlinie zu ziehen? Derselbe Schutz, welchen das fünfactige Drama, das Epos, der Roman zc. genießen, muß auch der einactigen Posse, der Romanze oder Erzählung zu gute kommen, denn diese bilden in sich abgeschlossene geistige Ganze, gerade wie jene. Ebenso gleichgültig ist die äußere Form, in welcher das „privilegirte“ (gesetzlichen Schutz genießende) Product veröffentlicht worden ist, ob in Folio oder in Sebez, allein, oder mit ähnlichen Geisteswerken in einem Band vereinigt, ob zu einem Groschen oder einem Louisd'or, der Schutz gebührt der geistigen Arbeit, nicht ihrem äußerlichen Gewande.

Daß jede andere Interpretation den gesetzlichen Schutz illusorisch, ja das geistige Eigentum geradazu vogelfrei machen würde, liegt auf flacher Hand. Wenn ein Nachdrucker aus Schiller's Gedichten den Kampf mit dem Drachen oder die Glocke abdrucken dürfte, weil dies nur ein Auszug aus Band 1. der Gesamt-Ausgabe von Schiller's Werken sey, warum sollte ein Anderer nicht den „Don Carlos“ aus Band 3., den dreißigjährigen Krieg aus Band 8. ausziehen dürfen? Warum nicht sämtliche Gedichte weniger Eines, sämtliche Tragödien weniger Eine, oder am Ende gar neun Bände Schiller'scher Schriften, weil ja doch noch der zehnte fehlen und also nur ein „Auszug“ geliefert würde? Das ist Alles schon versucht worden, aber wahrlich, die Ehre unserer Gesetzgebung fordert, daß sie solchem Mißbrauche ernstlich entgegenrete.

Wenn die Württembergische Gesetzgebung die Absicht hatte — was doch nicht bezweifelt werden kann — effectiven Schutz zu gewähren für „privilegirte Schriften“, wie es im Jahr 1815 hieß, oder für „anerkannte Verlagsrechte“, wie es wol im Jahr 1848 heißen muß, so kann wohl keine andere Interpretation des Wortes „Auszug“ stattfinden als die folgende: als gesetzlich erlaubter Auszug aus einem Geisteswerke ist zu betrachten: die Anführung von Bruchstücken und einzelnen Stellen, so lange diese Bruchstücke zusammen nicht ein gewisses (gesetzlich zu bestimmendes) Verhältniß zu dem Ganzen überschreiten.

Un erlaubt dagegen ist jeder vollständige Wieder-Abdruck eines in sich geschlossenen Ganzen, wäre dieses auch noch so klein und seine Veröffentlichung mit noch so vielen ähnlichen Arbeiten in äußerlichem Zusammenhang erfolgt; dieser unerlaubte Abdruck ist gesetzlich strafbar, sobald und in soweit dem Besitzer des Verlags- (Eigentums-) Rechtes nachweisbar dadurch Schaden erwächst, und dieser Schaden ist um so offener und um so größer, je augenfälliger der unerlaubte Abdruck aus bloß merkantilen Absichten unternommen ist, und je directer er mit der ursprünglichen Publication nach Form und Preis in Concurrenz tritt.

Eine solche Interpretation kann offenbar die freiste geistige Bewegung nicht hindern. Man wird dabei Citate machen, Stylproben mittheilen, empfehlen, recensiren, polemisiren zc. können, soviel man will, aber der literarischen Freibeuterei und der rücksichtslosen buchhändlerischen Speculation werden heilsame Schranken gesetzt seyn. Es möchte etwas schwieriger werden, aus drei Lehrbüchern ein viertes oder aus einem Duzend eine Encyclopädie zusammenzustoppeln, und die „Blumenlesenden“ Buchhändler dürften genöthigt seyn, entweder sich mit den Verlagsberechtigten abzufinden — was jetzt schon häufig geschieht — oder diesen ihre leichte Arbeit ganz zu überlassen. Das Publicum wird dabei in keiner Weise verlieren.

Wenden wir nun das Bisherige auf den unserer Beurtheilung unterstellten speciellen Fall an, so können wir nicht umhin, das Verfahren des Herrn K. Göpel ein unerlaubtes und strafbares zu nennen, denn:

- 1) sind die abgedruckten Lieder und Melodien selbstständige, in sich abgeschlossene, einzeln verkäufliche Ganze;
- 2) geschah der Wiederabdruck nicht etwa in einem kritischen, literarhistorischen zc. Werke zu wissenschaftlichen Zwecken, sondern rein im Interesse einer buchhändlerischen Speculation;
- 3) concurrirt diese Speculation auf nachtheilige Weise sowol mit bereits erfolgten, als etwa noch beabsichtigten Veröffentlichungen des Verlagsberechtigten.

Der kleine Umfang des Nachgedruckten kann hier nur in Betracht kommen, wenn es sich um Ermittlung des Schadens handelt, nicht aber bei der Frage nach dem Recht. Die Compositionen sind selbstständige, in sich abgeschlossene Geistesproducte, cessions- und verkaufsfähig, und haben denselben Anspruch auf Schutz als Werke von größerer Ausdehnung. Ebenso ist in rechtlicher Beziehung gleichgültig, ob der unbefugte Abdruck einzeln oder in einer Sammlung erfolgte; in der praktischen Wirkung bedingt es allerdings einen bedeutenden Unterschied, in sofern die Concurrenz um so nachtheiliger wird, je directer sie stattfindet; immerhin aber darf nicht verkannt werden, daß musikalische Producte solcher Art meist nur durch den Reiz der Neuheit verkäuflich sind; daß einzelne derselben, die vorzugsweise Glück machen, den Verkauf ganzer Hefte zc. befördern, und daß sonach Sammelwerke, die gerade das Beste und Beliebteste auswählen und zu sehr billigem Preise abgegeben werden können — haben sie doch keine Honorare und keinen Schaden an dem Nichtgangbaren zu tragen — den Verlagsberechtigten großen Nachtheil zufügen müssen.

Wenn wir also nach Pflicht und Ueberzeugung das Verfahren des Herrn Göpel für strafwürdig erklären müssen, so scheint uns dagegen die Schadensberechnung des Klägers zu hoch. Wir könnten in Erwägung:

- 1) daß zahlreiche ähnliche Unternehmungen im Deutschen Buchhandel vorgekommen, und vor den Gerichten straflos geblieben sind;
- 2) daß der Nachdruck in einem größeren Sammelwerke und nicht in directer Concurrenz mit den Publicationen des Klägers erschienen ist; nur eine mäßige Geldbuße für die bereits verkauften Exemplare des „Wehrmanns-Liederbuches“ und Verpflichtung, in allen nicht verkauften Exemplaren die betreffenden Bogen umdrucken zu lassen, für gerecht erkennen.

In vollkommenster Hochachtung
Einer Königl. Stadt-Direction
ergebenste

Der Ausschuss des Stuttgarter Buchhändler-Vereins:
der Vorsteher: Louis Noth.

Heinrich Erhard. A. Liesching. A. Ebner. Adolph Krabbe.

(Ohne Datum, jedoch mit dem
amtlichen Vermerk am Rande:
pr. 28. November 1848.)

3786.

Erkenntniß des K. Ministeriums des Innern als zweiter Instanz.

Die K. Württ. Regierung des Neckarkreises an die K. Stadt-Direction Stuttgart.

In Betreff der Beschwerde des K. Göpel von Stuttgart gegen ein Erkenntniß der Kreis-Regierung in der Nachdruckklagsache des Buchhändlers Friedrich Hofmeister in Leipzig wird der Königl. Stadtdirection zur weiteren Eröffnung und Besorgung in Gemäßheit Ministerial-Erlasses vom 14/20. d. M. Nachstehendes zu erkennen gegeben:

Von dem Beschwerdeführer K. Göpel ist zugestanden, daß er, ohne Erlaubniß des berechtigten Verlegers, die in dem Verlage des F. Hofmeister in Leipzig erschienenen zwei Lieder: Was ist des Deutschen Vaterland, componirt von G. Reichardt, und: Was perlet im Glase, componirt von H. Marschner, unverändert in seine Sammelwerke: Odeon für Quartett und Chorgesang, Germania und Deutsches Wehrmannsliederbuch aufgenommen hat; und ebenso ist unbestritten, daß diese beiden Lieder ursprünglich in einer größern Lieder-Sammlung, Tafelgesänge für Männer-Stimmen, und zwar das Eine: Was ist des Deutschen Vaterland, componirt von G. Reichardt, im vierten Hefte dieser Sammlung unter dem weitem Titel: Sechs Lieder für die Liedertafel in Berlin von G. Reichardt op. 7., mit fünf weitem Liedern, das Andere: Was perlet im Glase, componirt von H. Marschner, mit drei weitem Liedern im 15ten Hefte der Hauptsammlung unter dem besonderen Titel: Lunnellieder von H. Marschner op. 46.

Wenn nun auch diese beiden Hefte der ganzen Liedersammlung nicht als integrierende Theile der letzteren, sondern als für sich bestehende, abgeschlossene, einzeln verkäufliche Werke zu betrachten sind, wie dies die besondern Titel dieser Hefte und der nicht bestrittene Umstand, daß sie einzeln verkauft werden, allerdings kaum bezweifeln lassen, so ist damit noch keineswegs dargethan, daß das Verfahren des Beklagten, welcher aus diesen beiden Heften je ein, den kleinern Theil des Inhalts derselben bildendes Lied in seine Sammelwerke aufgenommen hat, als unerlaubter Nachdruck anzusehen ist.

Da vielmehr nach Artikel 7. des K. Rescripts vom 25. Februar 1815 ein Auszug aus einer privilegirten Schrift dem Nachdrucks-Verbote nicht unterliegt, und es, nach dem gemeinen Sprachgebrauch und nach der unterschiedenen Praxis als ein von dem Nachdrucks-Verbot ausgenommener Auszug anzusehen ist, wenn, wie in dem vorliegenden Fall, aus einer größeren, ein ungetrenntes Ganze bildenden Liedersammlung ein einzelnes Lied